

Die Panoramafreiheit

Wesen der Schranken

Die so genannten „Schranken des Urheberrechts“ (heute §§ 44a ff. UrhG) sind nach der Konzeption des deutschen Rechts das Instrument, um Interessen Dritter oder der Allgemeinheit gegenüber den Rechten der Urheber zur Geltung zu bringen.

Bei den Schranken handelt es sich letztlich um gesetzliche Normierungen von Fallgruppen, in denen man glaubte, dass das Recht des Urhebers hinter anderen Rechtsgütern (Rechtspflege, Informationsfreiheit, Lehrmöglichkeiten, Privatsphäre etc.) zurückstehen müsse.

Die historisch älteste Schranke ist wohl die so genannte „Straßenbildfreiheit“. Bereits im Gesetz von 1876 (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste) heißt es in § 6:

„Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

3. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden.“

Die Regelung wurde 1907 in das KUG in ähnlicher Form übernommen und findet sich heute in § 59 UrhG. Im KUG-Entwurf von 1905 heißt es dazu, dass Werke, die sich dauernd an öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden, im gewissen Sinne Gemeingut sind und deshalb von jedermann nachgebildet werden können. Dies sei ein „Grundsatz, der einem gesunden Rechtsempfinden entspricht.“ Weiter heißt es: „Eine Beseitigung oder Beschränkung dieser im Rechts- und Volksleben eingewurzelten Nachbildungsfreiheit würde auch vom sozialen Standpunkt aus Bedenken unterliegen, da sich an den freien Verkehr namentlich mit Ansichtspostkarten und fotografischen Abbildungen die Interessen zahlreicher kleiner Gewerbetreibender knüpfen.“

Der verhüllte Reichstag

Das Künstlerehepaar Christo und Jeanne-Claude übertrug die Berechtigung, ihre Werke zu fotografieren und diese Fotografien zu

verbreiten, regelmäßig exklusiv ihrem Fotografen Wolfgang Volz. So geschah dies auch bei der durch die Künstler 1994 vorgenommenen Reichstagsverhüllung. Die Fotos, die man vom verhüllten Reichstag in Büchern sieht oder als Poster kaufen kann, sind deshalb regelmäßig von Volz. Unabhängig davon bedürfen alle Fotos, die gewerblich verbreitet werden, als Vervielfältigungen des Werkes der Christos deren Erlaubnis.

So weit, so gut. Aber ein Postkartenverlag mochte die ausschließliche Berechtigung des Künstlerehepaares nicht akzeptieren und vervielfältigte und verbreitete Postkarten des verhüllten Reichstags, ohne sich vom Ehepaar Christo Nutzungsrechte einräumen zu lassen. Der Postkartenverlag meinte, für seine Verwertungshandlung keine Rechtseinräumung der Christos zu bedürfen, und berief sich auf eine gesetzliche Schranke des Urheberrechts, nämlich auf die Panoramafreiheit des § 59 UrhG, dessen Abs. 1 lautet:

„Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.“

Das hier drucktechnisch hervorgehobene Wort „bleibend“ ist das Problem des Falles.

Vorsorglich dazu eine Klarstellung: Es geht hier nur um die gewerbliche Nutzung durch Postkarten. Fotoaufnahmen des verhüllten Reichstags für private Zwecke wären ohne weiteres zulässig gewesen, und zwar dank der Schranke des § 53 UrhG: Einzelne Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch sind möglich. Denkbar wäre auch, dass die Schranke des § 50 UrhG eingreift: Berichterstattung über Tagesereignisse. Im Hinblick auf die gewerbliche Verbreitung von Postkarten hätte aber nur die Panoramafreiheit des § 59 UrhG dem Verlag helfen können.

Schloss Tegel und das Friesenhaus

Wegen Fotografien von Gebäuden gab es schon zuvor nicht wenige interessante Rechtsstreite. 1974 beschäftigte sich der Bundes-

gerichtshof mit Postkarten von dem Schloss Tegel in Berlin, dem Schloss der Gebrüder Humboldt. Der Eigentümer des Gebäudes verbreitete selbst Postkarten des Schlosses und wollte nicht hinnehmen, dass ein anderer gewerblich mit Postkarten des Schlosses Tegel handelte. Der Bundesgerichtshof gab ihm Recht.⁴⁹² Die Besonderheit des Falles war und ist, dass man das Schloss Tegel nicht von der öffentlichen Straße aus fotografieren kann, sondern das Grundstück dafür betreten muss. Da der Eigentümer den Zugang zu seinem Grundstück völlig verbieten kann, kann er natürlich grundsätzlich den Zutritt zum Grundstück auch von der Bedingung abhängig machen, dass dort nicht fotografiert wird. Der Bundesgerichtshof meinte in der Entscheidung, auch ohne ausdrückliches Fotografierverbot ein Verbot für vom Grundstück aus angefertigte Aufnahmen annehmen zu können, wenn die Fotos gewerblichen Zwecken dienen.

1989 ging der Bundesgerichtshof in der Entscheidung „Friesenhaus“ einen Schritt weiter.⁴⁹³ Es ging darum, ob eine Textilfirma auf ihren Werbekatalogen das von der Straße aus aufgenommene Bild eines alten, typisch friesischen Hauses abbilden durfte. Der Eigentümer des Hauses wollte dies nicht hinnehmen. Er blieb aber erfolglos. Der Bundesgerichtshof stellte zum einen auf den bereits angesprochenen § 59 UrhG ab und meinte zum anderen, dass das Fotografieren auch bei gewerblicher Verwendung des Fotos keine Eigentumsverletzung sei, da sie die Verfügungsbefugnis des Eigentümers über sein Haus unberührt lasse und ihn auch nicht daran hindere, ansonsten als Eigentümer nach Belieben mit seinem Haus zu verfahren. Ob die Abbildung des Hauses nicht eine Persönlichkeitsrechtsverletzung des Hauseigentümers ist, da beispielsweise der Anschein erweckt wird, er stelle sein Haus zu Werbezwecken zur Verfügung, ließ der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung offen, weil insoweit vom Kläger nichts vorgetragen worden war.

⁴⁹² BGH, Urteil vom 20.09.1974, I ZR 99/73, GRUR 1975, 500 – Schloss Tegel.

⁴⁹³ BGH, Urteil vom 09.03.1989 – I ZR 58/87, GRUR 1990, 390 – Friesenhaus.

Keine Panoramafreiheit für den verhüllten Reichstag

Im Fall der Christos entschied der Bundesgerichtshof, dass die Panoramafreiheit nicht eingreift: Dem Gesetz liege die Vorstellung zu Grunde, dass Werke, die sich dauerhaft an öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden, in gewissem Sinne Gemeingut seien. Wenn das Gesetz von dieser „Panoramafreiheit“ Kunstwerke ausnimmt, die sich nur vorübergehend an einem öffentlichen Ort befinden, so geht es vor allem um zeitlich befristete Ausstellungen und ähnliche Präsentationen. In solchen Fällen bestehe kein Anlass, die gesetzlichen Befugnisse des Urhebers einzuschränken. Der Bundesgerichtshof sah in dem Kunstprojekt „verhüllter Reichstag“ eine solche zeitlich befristete Präsentation.⁴⁹⁴ Die Schranken des Urheberrechts griffen deshalb nicht ein. Es verblieb beim Ausschließlichkeitsrecht der Urheber. Die Fotografie und ihre Verbreitung ist Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes. Beides ist den Urhebern vorbehalten. Dies bedeutete, dass der Vertrieb von Postkarten und auch von Gedenkmünzen unrechtmäßig war.⁴⁹⁵

Hundertwasser-Haus

Besonders komplex ist eine ähnliche Problematik im Zusammenhang mit dem Hundertwasser-Haus in Wien. Das deutsche Großhandelsunternehmen Metro verbreitete als Poster eine Fotografie dieses Wiener Hauses. Diese Fotografie war allerdings nicht vom öffentlichen Straßenland aufgenommen, sondern aus dem Fenster einer gegenüberliegenden Wohnung im ersten Stock. Das wird nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht durch die Panoramafreiheit gedeckt. Diese soll es der Allgemeinheit ermöglichen, das, was die Passanten von der Straße aus mit eigenen Augen sehen können, als Gemälde, Zeichnung, Fotografie oder im Film festzuhalten. Von dieser Schrankenregelung sei aber nicht mehr gedeckt, wenn der

⁴⁹⁴ BGH, Urteil vom 24.01.2002 – I ZR 102/99, GRUR 2002, 605 – Verhüllter Reichstag.

⁴⁹⁵ KG, GRUR 1997, 128 – Verhüllter Reichstag I.

Blick von einem für das allgemeine Publikum unzugänglichen Ort fixiert werden soll.⁴⁹⁶

Pikanterweise sieht das das österreichische Recht anders. In Österreich durfte das Poster des Hundertwasser-Hauses vertrieben werden. Das hatte nun die Auswirkung, dass diese Fotos des Hundertwasser-Hauses in Österreich urheberrechtlich problemlos vertrieben werden konnten, nicht aber in Deutschland.⁴⁹⁷



Blick von der Straße auf das „Hundertwasserhaus“ in Wien. Richtigerweise ist es als „Hundertwasser-Krawina-Haus“ zu bezeichnen; der die Planung des Hauses ausführende Architekt Prof. Krawina wurde 2010 vom österreichischen Obersten Gerichtshof als Miturheber des Bauwerks anerkannt. Foto © H. B. Medien Wien, 2014.

⁴⁹⁶ BGH, Urteil vom 05.06.2003 – I ZR 192/00, GRUR 2003, 1035 – Hundertwasser-Haus.

⁴⁹⁷ OLG München, GRUR 2005, 1038 – Hundertwasser-Haus II.

Das „Holbein-Pferd“ in Freiburg

Ein schönes Beispiel für die komplexen Probleme in Zusammenhang mit der Panoramafreiheit bietet das Freiburger „Holbein-Pferd“.

Der Bildhauer Werner Hugo Gürtner schuf 1936 die 1,90 m große Zementgussplastik eines Fohlens. Die Plastik befindet sich heute in Freiburg auf einer Grünfläche im Bereich der Hans-Thoma-Straße und der Holbeinstraße. Sie wird allgemein als „Holbein-Pferd“ bezeichnet. Das Besondere an ihr ist, dass sie – ursprünglich einfarbig – seit einigen Jahren wiederholt von Unbekannten mit den verschiedensten Motiven bemalt, mit Schriftzügen versehen, mit Verpackungsmaterial umhüllt oder in anderer Weise verändert wird. Auf diese Weise entsteht jeweils etwas Neues, wobei teilweise recht subtiler Humor deutlich wird: Als im Sommer 1996 die deutsche Fußballnationalmannschaft Europameister wurde, wurde das Holbein-Pferd in den schwarz-weißen Dress der Nationalmannschaft gesteckt. Es bekam die Spielernummer 17 mit dem darunter stehenden Spielernamen „Pferd“. (Im EM-Turnier trug die Nummer 17 der Spieler Ziege, Christian.)

Vom Holbein-Pferd in seinen verschiedenen Erscheinungsformen wurden Postkartenserien, Kalender und auch ein Buch hergestellt und verbreitet. Dagegen wandten sich die Erben des Bildhauers. Sie machten u.a. geltend, § 59 UrhG greife schon deshalb nicht ein, weil die Fotografien die Plastik in einem veränderten Zustand zeigten. Das führte zu mehreren interessanten Rechtsfragen:

Zunächst war bzw. ist die Bemalung des Pferdes eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts des Bildhauers. Dieser hat allein darüber zu befinden, wie sein Werk an die Öffentlichkeit treten soll. Dass die Veränderungen des Holbein-Pferdes möglicherweise dieses eher schöner machen und nicht negativ zu bewerten sind, ist dabei unerheblich. Dadurch, dass der Beklagte die Bilder über das veränderte Werk verbreitete, und zwar nicht etwa im Rahmen einer aktuellen Berichterstattung über die Bemalung des Holbein-Pferdes (was zulässig wäre, § 50 UrhG), sondern zu eigenen künstlerischen und finanziellen Zwecken, vertiefte der Beklagte diese (von Dritten begangenen) Beeinträchtigungen. Die Bilder durften deshalb nicht

verbreitet werden. Auf § 59 UrhG kommt es im Zusammenhang mit dem Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts nicht an.

Dies genügt aber nur für die Zuerkennung des Unterlassungsanspruchs, also zum Verbot der weiteren Verbreitung. Einen Schadensersatzanspruch, also einen Anspruch auf Zahlung, kann man daraus noch nicht herleiten. Für einen Schadensersatzanspruch müsste ein Eingriff in ein Verwertungsrecht erfolgt sein. Hier wird nun wieder die Panoramafreiheit des § 59 UrhG als Rechtfertigungsnorm bedeutsam. Die Frage ist, ob sie eingreift, wenn das Werk nicht in seinem ursprünglichen Zustand abgelichtet wird, sondern in einem veränderten Zustand, der von Dritten herbeigeführt wurde. Das Landgericht Freiburg stellte sich zu Recht auf den Standpunkt, dass Veränderungen, die Dritte an dem Werk vorgenommen haben, ohne dessen Standort zu verlegen, nicht zur Folge haben können, dass die nach § 59 UrhG entfallenen Verwertungsrechte wieder zu Gunsten des Urhebers aufleben.

Wieder anders war es aber bei einzelnen Fotos, die das Pferd in einer „Verkleidung“ darstellten, welche nicht der Realität entsprach, sondern durch fototechnische Maßnahmen herbeigeführt wurde. So gibt es ein Bild, auf dem das Holbein-Pferd in leuchtend roter Bemalung mit Nikolaus-Mütze und Stiefeln gezeigt wird. Dies ist eine Fotomontage gewesen. In diesem Fall greift § 59 UrhG nicht ein, so dass ein Eingriff in das urheberrechtliche Verwertungsrecht vorlag.⁴⁹⁸

⁴⁹⁸ LG Mannheim, GRUR 1997, 364 – Freiburger Holbein-Pferd; Vorinstanz: AG Freiburg NJW 1997, 1160.